



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

Jv 2494/17i-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0  
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert (Strafgesetznovelle 2017)

Bezug: BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017

Zu dem mit do. Erlass vom 17. Februar 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung geändert werden (Strafgesetznovelle 2017), nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Mit diesem Entwurf soll – nach den erläuternden Bemerkungen - bedenklichen Entwicklungen hinsichtlich der vermehrt auftretenden staatsfeindlichen Bewegungen entgegengewirkt und ein verbesserten Schutz für Beamte gegen Aggressionsakte ermöglicht werden. Auch soll auch für Mitarbeiter von Unternehmen, die Verkehr mit Massenbeförderungsmittel anbieten, ein strafrechtlicher Schutz vor stetig steigender Gewaltbereitschaft gegenüber deren Tätigkeit geschaffen werden. Ebenso soll dem Phänomen entgegengewirkt werden, dass öffentliche Veranstaltungen von Gruppen für sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen genutzt werden.

Weiters werden Anpassungen an die durch das StRÄG 2015 geänderte Rechtslage und Präzisierungen der bisherigen Rechtslage vorgenommen, sowie Redaktionsversehen beseitigt. In § 207a StGB sollen in Bezug auf das Phänomen „Sexting“ die Ausnahmen hinsichtlich der Strafbarkeit von Jugendlichen erweitert werden.

---

Die Strafbarkeit der Geldwäscherei soll an die 4. Geldwäsche-Richtlinie angepasst werden.

Die Stellungnahme wird – unter Außerachtlassung der Beseitigung von Redaktionsversehen und der Klarstellung (Z 2, 3, 5, 6, 16) sowie der sprachlichen Anpassung (Z 8) dienenden Änderungen – entsprechend der Auflistung im Besonderen Teil der Erläuterungen gegliedert.

**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 StGB):** Die Aufnahme der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung in den Katalog notwehrfähiger Rechtsgüter ist sachgerecht und wird begrüßt.

**Zu Z 4 (§ 115 Abs. 3 StGB):** Gegen die Erweiterung des § 115 Abs 3 StGB um den Entschuldigungsgrund der „Entrüstungsverspottung“ gibt es keine Einwände. Sie bringt angesichts der unterschiedlichen Rechtsmeinungen zur Anwendung der „Entrüstungsbeleidigung“ im Bezug auf eine Verspottung eine Klarstellung.

**Zu Z 7 und 17 (§ 165 StGB und § 278c Abs. 1 StGB):** Die der Umsetzung der 4.Geldwäsche-Richtlinie geschuldeten Ausweitung des Vorstrafenkatalogs in den §§ 165 und 278c Abs 1 StGB begegnet keinen Bedenken.

**Zu Z 9 und 10 (§ 207a Abs. 5 Z 1a und Abs. 6 StGB):** Die Entkriminalisierung von Jugendlichen betreffend den Besitz und die Weitergabe von pornographischen Darstellungen von sich selbst ist richtig. Bedenken begegnet allerdings unter dem Aspekt, dass die Bestimmungen des § 207a gerade dem Schutz Minderjähriger dienen, die bestehend bleibende Strafbarkeit bei einer Zugänglichmachung der von sich selbst hergestellten pornographischen Darstellung an eine größere Zahl von Personen. Hier wird der mündig Minderjährige Opfer und Täter gleichzeitig und mit den Mitteln des Strafrechts vor sich selbst geschützt. Die Einschränkung der Straflosigkeit sollte daher in diesem Punkt überdacht werden. Dasselbe gilt für Abs. 6, der die Straflosigkeit nur auf den Besitz einer pornographischen Darstellung einer unmündigen minderjährigen Person von sich selbst beschränkt, die Weitergabe einer solchen Darstellung durch einen mündig Minderjährigen jedoch weiterhin strafbar belässt.

**Zu Z 11 und 12 (§ 212 Abs. 2 und Abs. 3 StGB):** Die Ersetzung der bisherigen Aufzählung der Gesundheitsberufe in Abs. 2 durch die Diktion „Angehörige eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes“ begegnet keinen Bedenken.

Die Anfügung eines Abs.3, mit welchem sexuelle Belästigungen nach § 218 Abs 1a StGB durch Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses unter Strafe

---

gestellt werden, ist nur konsequent im Sinne des Schutzes abhängiger Personen und zu befürworten.

**Zu Z 12a (§ 218 Abs. 2a und 2b StGB):** Angesichts der in jüngster Zeit auftretenden sexuellen Belästigungen im öffentlichen Raum durch Gruppen erscheint die Schaffung eines Qualifikationstatbestandes, der bereits die wissentliche Teilnahme an einer auf eine sexuelle Belästigung abzielende Zusammenkunft mehrerer Menschen, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist (Abs 2a), unter Strafe stellt ebenso erforderlich wie jener der Begehung einer sexuellen Belästigung mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Verbindung (Abs. 2b). Der Begriff „mehrere Menschen“ (Abs 2a) ist allerdings unbestimmt: Während § 115 Abs 2 StGB darunter mehr als zwei Personen, also mindestens drei verlangt, reichen für § 80 Abs 2 StGB bereits zwei (Fabrizy, StGB<sup>12</sup>, § 80 Rz 12). § 274 StGB, auf den die Erläuternden Bemerkungen verweisen, erfordert hingegen „viele Menschen“, also mindestens 30. Eine Konkretisierung wäre daher wünschenswert. Die Konzeption als Offizialdelikt - § 218 Abs 1 und 1a sind Ermächtigungsdelikte - ist angesichts des erhöhten Unwerts der den neu zu schaffen beabsichtigten Qualifikationen zugrunde liegenden Taten nicht zu beanstanden.

**Zu Z 13 (§ 246a StGB):** Nach Abs.1 des Gesetzesvorschlages soll derjenige, der eine staatsfeindliche Bewegung gründet oder sich an einer solchen führend betätigt, nur unter der objektiven Bedingung strafbar sein, dass sich der Zweck der Organisation in einer Handlung gegenüber einer Behörde „für diese eindeutig manifestiert hat“. Nach dieser Diktion kommt es bei Beurteilung der Ausrichtung einer Organisation auf den persönlichen Eindruck eines Organswalters einer Behörde an, sohin auf dessen subjektiven Eindruck. Um die dadurch bedingte Gefahr unsachlicher Unterscheidungen und als Folge einer unausgewogenen Rechtsanwendung zu vermeiden, sollte es nicht auf den subjektiven Eindruck eines Behördenvertreters ankommen, sondern dieses Kriterium objektiv – ähnlich dem Bedeutungsinhalt einer Äußerung - zu beurteilen sein. Dies könnte durch den Entfall der Worte „für diese“ erreicht werden.

Aus dem Wortlaut des Abs 2 ist nicht ersichtlich, ob die objektive Bedingung der Strafbarkeit auch für diesen gilt. Da den erläuternden Bemerkungen auf S 5f jedoch zu entnehmen ist, dass derjenige für die Teilnahme an einer solchen Bewegung oder deren Unterstützung bestraft wird, der die Ausrichtung derselben in einer Handlung gegenüber der Behörde zum Ausdruck bringt, die bloße Teilnahme an

---

Veranstaltungen der Bewegung oder das Beschäftigen mit derartigen Theorien, ohne dass dies nach Außen tritt (Bsp. Besitz von Schriften der Bewegung) allein für eine (strafbare) Teilnahme nicht ausreicht, sollte eine entsprechende Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Vermisst wird in den Erläuternden Bemerkungen ein Hinweis auf Bewegungen, die religiöse Regeln, eigene ethnische Regeln oder fremdstaatliches Recht über Hoheitsrechte der Republik Österreich stellen und diese solcherart ebenso ablehnen wie die in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Bewegungen.

**Zu Z 14 (§ 270 Abs 1 StGB):** Der aus rechtspolitischen Gründen beabsichtigten Strafschärfung ist nichts entgegenzuhalten.

**Zu Z 15 (§ 270a StGB):** Gegen die Schaffung des Tatbestandes „Tätilicher Angriff auf ein mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massnbeförderungsmittels betrautes Organ“ durch Einfügen eines § 270a StGB besteht kein Einwand.

Ob der in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung rein rechnerisch ermittelte Personalmehrbedarf von lediglich einem Richter und einer Kanzleikraft bundesweit, zur Abdeckung der Mehrarbeit durch zusätzliche Straftatbestände tatsächlich ausreicht, ist zu bezweifeln. Nach den vorliegenden Erfahrungen gestalten sich Verfahren gegen Mitglieder staatsfeindlicher Verbindungen zeitaufwändiger als übliche Bezirksgerichtliche Strafsachen bzw. Einzelrichterverfahren am Landesgericht, weil die Beschuldigten, die den Staat ablehnen, Ladungen nicht Folge leisten und auch andere gerichtliche Anordnungen ignorieren, sodass regelmäßig mehrere Verhandlungstermine notwendig sind und die Verhandlungen selbst länger dauern. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass auch die Polizei zur Bekämpfung staatsfeindlicher Verbindungen deutlich mehr Personal einsetzt. Bei der Ermittlung des Personalbedarfs wurde das Rechtsmittelverfahren offensichtlich gar nicht berücksichtigt.

---

Oberlandesgericht Wien  
Wien, 29. März 2017  
Für den Präsidenten:  
Dr. Berger, Vizepräsidentin

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG